

(Ergänzungen: Stand 8.4.2020)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

- „ Zukunftsforum Blankenese“
- Eine Initiative der ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenese -

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

- a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder sowie des Umweltschutzes
- b) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung

Diese Ziele werden insbesondere erreicht

- bei a) durch Förderung klimagerechter Häusersanierungen, naturschutzverbundener Gestaltung öffentlicher Plätze und Straßen und durch bürgerschaftsnahe Aktionen und Veranstaltungen, um den Einsatz erlangter Zuwendungen und Spenden in diesem Sinne zu gewährleisten,
sowie durch Aufbau und Unterhaltung einer Infrastruktur einer ökologisch-landwirtschaftlichen Einrichtung mit regionalen landwirtschaftlichen Betrieben („Solidarische Landwirtschaft“)
- bei b) durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und Einrichtung einer ortsnahen Beratungsstelle
- bei c) durch regelmäßige Informationsabende, Kolloquien, Bürgeraktionen unter Einbindung sozialer Einrichtungen und der evangelischen Gemeinde sowie konkrete Unterstützung sozial geschwächter Mitmenschen
- bei d) durch Vergabe von Forschungsaufträgen in Zusammenhang mit den Vereinszielen sowie durch wissenschaftlich begleitete Sonderaktionen im Sinne von a) bis c)

Insgesamt spielen Erhaltung und Verbesserung des ökologischen Kapitals unter Förderung der lokalen Eigenverantwortlichkeit eine besondere Rolle.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

Ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussentscheid steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Mitteilung über den Ausschluss an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig im Rahmen des Vereins. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Diese Anrufung hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag abschließend eine abweichende Höhe festlegen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahresberichts
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- Wahl von Kassenprüfern
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung in Berufungsfällen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer gewählt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss Mitglied des Kirchengemeinderates der ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenese sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Angelegenheiten besondere Vertreter (§ 30 BGB) zu bestellen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, die durch eine vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung näher festgelegt werden kann.
Die Geschäftsführung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vereins beratend teilzunehmen.
Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der evangelischen Gemeinde Blankenese zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.